

Ausfüllanleitung für eine Kalamitätsanmeldung (Voranmeldung und Abschlussmeldung)

Wie bereits auf unserer Webseite erwähnt, ist es notwendig, die Kalamitätsmeldungen an das zuständige Finanzamt zu stellen. Das Ausfüllen der Formblätter birgt jedoch Probleme, die hiermit versucht werden, abzustellen.

Es gibt zwei Formblätter, die Voranmeldung und die Abschlussmeldung. Vom Ausfüllen der Formblätter gibt es keine großen Unterschiede, sodass wir nicht auf jedes Formblatt einzeln eingehen müssen.

Wichtig: zur Ausfüllung des Formblattes benötigen Sie die ihnen zur Verfügung gestellte Forsteinrichtung, die derzeit aus dem Jahre 2012 stammt. Jeder Waldbesitzer hat solch ein Einrichtungswerk in Papierform ausgehändigt bekommen.

Name, Vorname:	beantragender Waldbesitzer
Datum:	Datum der Mitteilung
Plz, Ort, Straße:	vom beantragenden Waldbesitzer
Steuernummer:	steht auf dem Steuerbescheid
Identifikationsnummer:	steht auf dem Steuerbescheid
zuständiges Finanzamt:	steht auf dem Steuerbescheid
Auskunftsperson:	zuständige/r Revierbeamter oder Forstwirtschaftsmeister
Telefonnummer:	vom Revierbeamten/-beamtin oder Forstwirtschaftsmeister
Lage des Forstbetriebes:	z.B. Sundern-Hagen oder Sundern Allendorf oder Sundern Wildewiese
Fläche des Forstbetriebes:	hierfür benötigen Sie die Forsteinrichtung Seite 1. unter der Bezeichnung „Gesamtfläche“
Voranmeldung oder Abschlussmeldung:	entsprechend ankreuzen
Wirtschaftsjahr:	das landwirtschaftliche Wirtschaftsjahr geht vom 01.07. – 30.06. des darauffolgenden Jahres es gibt aber auch ein normales Jahr vom 01.01. bis 31.12. (welches Steuerjahr zutrifft, steht im Steuerbescheid)
Stichtag: und beträgt:	01.01.2012 nur bei Voranmeldung steht auf der 1.Seite unter jährlicher Nutzungsmöglichkeit (z.B. 139 fm o.R.)nur Voranmeldung

Flächenaufstellung:
beginnt mit lfd. Nr. 1
und folgende

ist der Forsteinrichtung von einer Karte
(befindet sich hinter grünen Trennseite)
zu entnehmen.

Waldort:
Bestandsfläche:

Die Eigentumsflächen sind gelb eingezeichnet
und die Fläche unterteilt sich in Abteilung und
Unterabteilung z.B. 34 in fetter Zahl und die
Unterabteilung z.B. 1 oder 2 oder 3 usw.
z.B. 32 B 1 (bitte unbedingt Karte verwenden)
findet man in der Standortbeschreibung hinter
der Karte auf der rechten Seite suchen nach
32 B 1 Fichteunter der Spalte Fläche z.B. 1,08 ha
z.B. Fichte

Holzart:
Alter:

z.B. 86 Jahre, bitte unbedingt beachten, wir
haben das Jahr 2020, also 8 Jahre später, somit
plus 8 Jahre, also 94 Jahre.

Schadenursache:
geschätzte Schadensmenge:

Borkenkäfer
zu entnehmen unter der Spalte Vorrat z.B.
608 fm und hier wieder beachten, die Forst-
ist aus dem Jahre 2012, also 8 Jahre älter und
beträgt jetzt ca. 700 fm

Summe:
Datum, Unterschrift:

ist selbsterklärend
ist selbsterklärend

Anmerkung:

Das Ausfüllen der Formblätter steht und fällt
mit dem Forsteinrichtungswerk!!!!!!

Sollten Fragen auftreten, melden.

Erläuterungen

1. Holznutzungen infolge höherer Gewalt (Kalamitätsnutzungen) sind nur unter folgenden Voraussetzungen steuerbegünstigt:
 - a) Zur Inanspruchnahme des Viertel-Steuersatzes gem. § 34b Abs. 3 Nr. 2 EStG für Kalamitätsnutzungen über dem Nutzungssatz muss dem Forstsachverständigen der Finanzverwaltung ein amtlich anerkanntes Betriebsgutachten oder ein Betriebswerk zur Festsetzung eines Nutzungssatzes vorgelegt worden sein (§ 68 Absatz 2 EStDV). Der periodisch für jeweils 10 Jahre gültige Nutzungssatz muss den Nutzungen entsprechen, die unter Berücksichtigung der vollen jährlichen Ertragsfähigkeit des Waldes in Kubikmetern (Festmeter, fm) nachhaltig erzielbar sind.

Aus Vereinfachungsgründen kann bei Betrieben mit bis zu 50 Hektar forstwirtschaftlich genutzter Fläche, für die nicht bereits aus anderen Gründen ein amtlich anerkanntes Betriebsgutachten bzw. ein Betriebswerk (Forsteinrichtung) vorliegt, auf die Festsetzung eines Nutzungssatzes verzichtet werden. In diesen Fällen kann bei der Anwendung des § 34b EStG ein Nutzungssatz von 5 Efm o. R. (fm) zu Grunde gelegt werden (R 34b.6 Abs. 3 EStR 2012).
 - b) Die Schäden müssen **unverzüglich nach Feststellung** des Schadensfalles - d. h. ohne schuldhaftes Zögern - der zuständigen Finanzbehörde mitgeteilt werden (Voranmeldung).
 - c) Die in einem Wirtschaftsjahr angefallenen Kalamitätsnutzungen müssen nach der Aufarbeitung der zuständigen Finanzbehörde mengenmäßig nachgewiesen werden (Abschlussmeldung).
2. Zu den Kalamitätsnutzungen zählen nicht Schäden, die in der Forstwirtschaft regelmäßig entstehen (z. B. einzelne dürre Bäume, Schäden durch Blitzschlag, einzelne Windwürfe oder Käferbäume), soweit sie sich im Rahmen der regelmäßigen Abgänge halten (Sammelhiebs- oder Totalitätsmenge).
3. Die Mitteilung ist nach Feststellung des Schadensfalles ohne schuldhaftes Zögern und vor Beginn der Aufarbeitung des Kalamitätsholzes, bei der zuständigen Finanzbehörde einzureichen und darf nicht deshalb verzögert werden, weil der Schaden dem Umfang und der Höhe nach noch nicht feststeht. Ergeben sich bei der Aufarbeitung Abweichungen von mehr als 20 Prozent der mitgeteilten Schadensmenge, ist eine Berichtigung in Form einer ergänzenden Mitteilung erforderlich.
4. Unmittelbar nach Aufarbeitung und Vermessung der Holzmengen ist der zuständigen Finanzbehörde zur Mengenfeststellung ein Nachweis (Abschlussmeldung) zu übermitteln.

folgende Angaben werden von der Finanzverwaltung ausgefüllt

Zuständige Finanzbehörde: _____

S. 2291 B -

- 1) Zum Vorgang
- 2) Bearbeitungsvermerke der/s Forstsachverständigen

Örtliche Besichtigung notwendig ja / nein

Besichtigung ist erfolgt am:
in Gegenwart von:

Feststellungen zu Positionen (lfd. Nr. der Voranmeldung):

ESt 34b-Mitteilung (Voranmeldung)

